

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Verlagsnummer 28.

Postcheckkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Militärisches Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. **Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.**

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Raebberger** in Westerbург.

Nr. 96.

Dienstag, den 1. Dezember 1914.

30. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: **Vorratsermittlung am 1. Dezember 1914.**

Im Anschluß an meine Verfügung vom 21. d. Mts., Kreisbl. Nr. 94, mache ich darauf aufmerksam, daß die Ihnen inzwischen zugegangenen Ortstafeln ordnungsmäßig aufzustellen und aufzurechnen sind. Eine Ausfertigung ist mir spätestens bis zum 8. Dezember 1914 vorzulegen. Ich erwarte, daß Sie mit voller Hingebung bei dieser wichtigen Erhebung mitwirken.

Westerburg, den 30. November 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Speisefartoffeln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (R. G. Bl. S. 458) und der vom Handelsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen setze ich die Höchstpreise für Speisefartoffeln mit sofortiger Wirksamkeit für den Kreis Westerbург wie folgt fest:

1. Für Speisefartoffeln im Kleinverkauf der Zentner 3,40 Mk. frei Keller des Käufers oder frei nächste Bahnstation des Verkäufers.
2. Beim Verkauf von Mengen unter einem Zentner 4 Pfennig das Pfund.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde der Besitzer die Kartoffeln zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, oder Vorräte an Kartoffeln verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Westerburg, den 27. November 1914.

Der Landrat. Abicht.

Betr.: **Anmeldung zur Stammrolle.**

Gemäß Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 21. Nov. 1914 müssen sich die **Militärpflichtigen vom 1. bis 10. Dezember d. Js. zur Stammrolle anmelden.** Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, in ihren Gemeinden baldigst zu wiederholten Malen in ortsüblicher Weise folgende Bekanntmachung zu erlassen:

Jeder Militärpflichtige, welchem über seine Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden noch nicht erteilt ist, hat sich in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1914 bei dem Ortsvorstande (Bürgermeister) zur Rekrutierungsstammrolle zu melden, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Nachteile. Für solche Militärpflichtige, welche ohne an einem andern Orte im deutschen Reiche einen dauernden Aufenthalt zu haben, abwesend sind, haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder

Fabrikherrn die Anmeldung zu besorgen, ebenfalls bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Nachteile.

Zur Anmeldung der Stammrolle sind also verpflichtet:

- 1) die im Jahre 1895 geborenen männlichen Personen,
- 2) diejenigen, welche dieses Alter bereits überschritten haben, aber sich noch nicht vor einer Ersatzbehörde zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis gestellt haben und
- 3) außerdem diejenigen, welche sich zwar gestellt haben, über deren Militärverhältnis aber noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist.

Die Anmeldung muß bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen **dauernden Aufenthalt** hat, erfolgen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Bürgermeister seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Geschäftssitz befindet.

Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen stehenden Militärpflichtige sind in dem Orte melde- und gestellungspflichtig, wo sie in Lehre und Arbeit stehen.

Die im Jahre 1895 geborenen Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle, sofern sie nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, ein Geburtszeugnis vorzulegen. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Musterungsausweis vorzulegen.

Außerdem sind etwa eintretende Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde, welche sie in der Stammrolle aufgenommen hat, als nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tage anzuzeigen.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Westerburg, den 26. November 1914.

I. 7519.

Der Landrat.

XVIII. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando. IIIb. Nr. 36385/2638.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich hiermit an:

Angehörigen feindlicher Staaten ist während des Kriegszustandes die Ausübung der Jagd im Bereiche des Korpsbezirks verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 27. Oktober 1914.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall.

Der zum Bürgermeister der Gemeinde Steinfrenz gewählte Johann Quirmbach ist heute von mir auf die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 28. November 1914.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung

zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (S.-M.-Bl. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S.-G. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes nachfolgende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905:

1. Nach dem § 34 der geltenden Polizeiverordnung wird folgender neue Abschnitt und Paragraph eingeschaltet:

Va. Ausnahmebestimmungen.

Die Landeszentralbehörden können von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Maubach.

J.-Nr. IIb. 11115, M. f. S.

J.-Nr. I. 7294. I. Aug., M. f. S.

J.-Nr. IIa. 2059 M. d. J.

Ausstellung

von Ausweisen zu Reisen an die Front usw.

Für die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen zu deren Reisen an die Front oder nach den durch deutsche Truppen besetzten feindlichen Landesteilen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen nach sorgfältiger Prüfung der zur Begründung des Antrages vorgebrachten Tatsachen steht außer dem Kriegsministerium lediglich dem Oberkommando in den Marken, den stellvertretenden Generalkommandos und dem stellvertretenden Großen Generalstab zu. Nachgeordnete Kommandobehörden haben die Gesuchsteller hierauf aufmerksam zu machen und sind berechtigt, die vorgelegten Ausweisepapiere (Nr. 2) der Gesuchsteller auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
2. Für die Ausstellung von Ausweisen müssen Militärpapiere, polizeiliche Ausweise, Bescheinigungen von Staats- oder kaiserlichen Behörden vorgezeigt werden.
3. Das Kriegsministerium stellt Ausweise nur aus auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichsämter oder der preussischen Staatsbehörden.
4. Nicht statthaft ist die Ausstellung von Ausweisen für Privatpersonen, die sich mit Einzelleistungen zur Front begeben oder mit Ausstattungsgegenständen, Lebensmitteln, Zigarren usw. Handel treiben wollen.
5. Für die Zulassung von Photographen und Schlachtenmalern ist die Genehmigung des stellvertretenden Generalstabes einzuholen, der über die Ausstellung der Ausweise entscheidet.
6. Für Handelsfirmen, die gemäß § 53b Bekleidungs-Ordnung I an einem Etappenhauptort, an dem Sitz eines Gouvernements oder einer Kommandantur in den vom deutschen Heere besetzten Gebieten eine Zweiganstalt einrichten wollen, ist vor der Ausstellung des Ausweises die Genehmigung des zuständigen Gouverneurs (Kommandanten) oder Etappeninspektors einzuholen.
7. In Übereinstimmung mit dem General-Quartiermeister ist die Ueberführung von Leichen mit der Eisenbahn aus dem Operations- und Etappengebiet in die Heimat nicht zu gestatten. Soll die Ueberführung einer Leiche durch Kraftwagen erfolgen, so darf sie nur mit Zustimmung der zuständigen Etappeninspektion geschehen. Nach eingeholter Zustimmung der Etappeninspektion darf die Erteilung eines Ausweises erfolgen.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Kriegsministerium. J. B.: v. W a n d e l.

Stellvert. Generalkommando. XVIII. Armeekorps.

Abtlg. VI. J.-Nr. 37782.

Zusätze des Generalkommandos.

Zu Ziffer 1. Alle bisher an Privatpersonen ausgestellten Ausweise sind von allen Stellen als ungültig sofort einzuziehen und zum 5. November hierher einzureichen.

Zu Ziffer 2. Als Unterlage für die Ausstellung von Ausweisen des Generalkommandos gelten nur Bescheinigungen usw. von Behörden, mindestens im Range der Oberbürgermeister, Landräte, Kreisräte, Polizeipräsidenten.

Zu Ziffer 3. In allen die Beförderung von Liebesgaben betreffenden Angelegenheiten stellt jedoch das Generalkommando Ausweise nur aus auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Herren Territorialbelegierten; vergl. meine Verfügung vom 6. 10. 14 Nr. 31 836.

Frankfurt a. M., den 26. Oktober 1914.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall.

Bekanntmachung

der Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben.

Vom 23. September 1914.

§ 1. Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung ist das Töten und Einfangen fremder Tauben verboten.

Gouvernement der Festung Mainz.

Weiße Bäderware, die nicht zum Kochen gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

Berlin, den 13. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. IIb 12743.

J. A.: gez. Dr. Göppert

An den Verband Deutscher Brotfabrikanten in Essen (Ruhr).

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 25. November 1914.

K. 7041.

Der Landrat.

Verbot.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuss. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des 11. Armeekorps folgendes Verbot erlassen.

Es wird verboten:

1. Das Rauchen in Ställen und Scheunen sowie in der Nähe von Scheunen, Feldscheunen und Diemen (Schobern).
2. Jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Überwachung zu überlassen.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 24. Oktober 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.

gez.: von Haugwitz.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk des XVIII. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur bzw. Kommandanten — auch für den Befehlshaber der Festungen Mainz und Koblenz:

Das Auslegen von Tageszeitungen und Wochenschriften des feindlichen Auslandes an den dem Publikum allgemein zugänglichen Orten (Wirtschaften, Gasthäusern, Kurbäusern, Wartesälen, Zeitungsverkaufsstellen usw.) wird mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js., an unterlag.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Privatbezug ausländischer Zeitungen wird durch Vorstehendes nicht berührt.

Frankfurt a. M., den 17. Nov. 1914.

Stellvert. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Abtlg. IIIb J.-Nr. 43465/3380.

Der kommandierende General. gez. Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 27. Nov. Amtlich. Eine Belästigung der flandrischen Küstenorte durch englische Schiffe fand auch gestern nicht statt. Auf der Front des westlichen Kriegsschauplatzes sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Nordwestlich Langemark wurde eine Häusergruppe genommen und dabei eine Anzahl Gefangener gemacht.

Im Argonnenwald machten unsere Angriffe weitere Fortschritte. Französische Angriffe in Gegend Apremont westlich St. Mihiel wurden zurückgewiesen.

Im Osten haben gestern keine entscheidenden Kämpfe stattgefunden.

W.B. Großes Hauptquartier, 28. Nov. Amtlich. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz ist die Lage nicht verändert. Französische Vorstöße im Argonnenwald wurden abgewiesen. Im Walde nordwestlich Apremont und in

den Vogesen wurden den Franzosen trotz heftiger Gegenwehr einige Schützengräben entzogen.

In Ostpreußen fanden nur unbedeutende Kämpfe statt.

Bei Lomitz griffen unsere Truppen erneut an. Der Kampf ist noch im Gange.

Starke Angriffe der Russen in der Gegend westlich Nowo-Radomsk wurden abgeschlagen.

In Südpolen ist im übrigen alles unverändert.

WB. Großes Hauptquartier, 29. Nov. Vom Westheere wird gemeldet, daß die Angriffsversuche des Gegners in der Gegend südöstlich Ipern und westlich Lens scheiterten.

Im Osten ist die Lage rechts der Weichsel unverändert. Russische Vorstöße in der Gegend Lodz wurden abgewiesen. Dagegen waren eingeleitete Gegenangriffe erfolgreich. Aus Südpolen ist nichts wesentliches zu erwähnen.

Seine Majestät der Kaiser befindet sich jetzt auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

W.B. Großes Hauptquartier, 30. Nov. Amtlich. Von der Westfront ist nichts zu melden.

An der ostpreussischen Grenze mißglückte ein Ueberfallversuch stärkerer russischer Kräfte auf deutsche Befestigungen östlich Darkehmen unter schweren Verlusten. Der Rest der Angreifer, einige Offiziere und 600 Mann, wurden von uns gefangen genommen.

Südlich der Weichsel führten die gestern mitgeteilten Gegenangriffe zu nennenswerten Erfolgen. 18 Geschütze und mehr als 4500 Gefangene waren unsere Beute.

In Südpolen ist nichts besonderes vorgefallen.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Dez. Amtlich. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz ist nichts neues zu melden.

Auch in Ostpreußen und Südpolen herrscht im allgemeinen Ruhe.

In Nordpolen südlich der Weichsel steigerte sich die Kriegsbeute in Ausnützung der gestern gemeldeten Erfolge. Die Zahl der Gefangenen vermehrte sich um etwa 9500, der genommenen Geschütze um 18. Außerdem fielen 25 Maschinengewehre und zahlreiche Munitionswagen in unsere Hände.

Oberste Heeresleitung.

Die Schlacht in Polen.

Der Sieg bei Lomitz hat noch größere Beute gebracht, als man ursprünglich meldete. Es sind, wie Generalfeldmarschall v. Hindenburg mitteilt, über 60 000 Russen gefangen, 150 Geschütze und gegen 200 Maschinengewehre erbeutet worden.

Die schweren Verluste der Russen.

Der Kriegsberichterstatter des deutschfeindlichen Mailänder „Corriere della Sera“ meldet, wie wir der „Nationalzeitung“ entnehmen, seinem Blatte, daß die Verluste der Russen in dem letzten Kampfe, der seit Ende voriger Woche andauere, 120 000 an Toten, Verwundeten und Gefangenen betrage. Die finnländischen Regimenter, die in der Schlacht mitkämpften, hätten fast die Hälfte ihres gesamten Bestandes eingebüßt. Es sei auch zweifellos, so schreibt der Berichterstatter, zu leugnen, daß etwa 65 000 Unverwundete den Deutschen in die Hände gefallen seien.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg.

Thorn, 28. Nov. Nach der Presse ist in Thorn folgender Armeebefehl bekanntgegeben worden:

In tagelangen, schweren Kämpfen haben die mir unterstellten Armeen die Offensive des an Zahl überlegenen Gegners zum Stehen gebracht. S. M. der Kaiser und König, unser allergnädigster Kriegsherr, hat diesen von mir gemeldeten Erfolg durch nachstehendes Telegramm zu beantworten geruht:

„An den Generaloberst v. Hindenburg. Ihrer energiegelassen, umsichtigen Führung und der unerschütterlichen, beharrlichen Tapferkeit Ihrer Truppen ist wiederum ein schöner Erfolg beschieden gewesen. In langem, aber von Mut und treuer Pflichterfüllung vorwärtsgetragenen Ringen haben ihre Armeen die Pläne des an Zahl überlegenen Gegners zum Scheitern gebracht. Für diesen Schutz der Ostgrenze des Reiches gebührt Ihnen der volle Dank des Vaterlandes. Meiner höchsten Anerkennung und meinen kaiserlichen Dank, die Sie erneut mit meinen Grüßen Ihren Truppen aussprechen wollen, will ich dadurch Ausdruck geben, daß ich Sie zum Generalfeldmarschall befördere. Gott schenke Ihnen und Ihren kriegsgewohnten Truppen weitere Erfolge!“

gez.: Wilhelm I. R.“

Ich bin stolz darauf, diesen höchsten militärischen Dienstgrad an der Spitze solcher Truppen erreicht zu haben. Ihre Kampfesfreudigkeit und Ausdauer haben in bewundernswürdiger Weise dem Gegner große Verluste beigebracht. Ueber 60 000 Gefangene,

150 Geschütze und gegen 200 Maschinengewehre sind wiederum in unsere Hände gefallen, aber vernichtet ist der Feind noch nicht.

Darum weiter vorwärts! Mit Gott für König und Vaterland bis der letzte Russe besiegt am Boden liegt! Hurra!

Hauptquartier Ost, 27. November 1914.

Der Oberbefehlshaber:

gez.: v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Die Verluste der englischen Kriegsmarine.

Bisher insgesamt 19 Kriegsschiffe.

Berlin, 28. Nov. Bisher sind 5 englische Panzerkreuzer und 2 Linienfahrer vernichtet worden. Zuverlässig bekannt geworden sind bisher im ganzen nicht weniger als 19 Kriegsschiffsverluste auf englischer Seite, also eine Schiffszahl, die sowohl zahlenmäßig als auch betreffs ihrer Gesamtkraft die Gesamtflotte einer mittleren Seemacht bereits übertrifft.

Die deutschen Missionäre in Indien.

Kopenhagen, 29. Nov. Der schwedische Missionar Sandgren, der aus Madras nach Schweden heimgekehrt ist, teilte mit, daß alle deutschen Missionäre in Indien außer den Nichtwehrpflichtigen von den Engländern verhaftet und interniert worden sind.

Japan und Deutschland.

Osaka, 29. Nov. Aus Tokio wird dem „Temps“ von gestern telegraphiert: Der japanische Ministerpräsident Graf Okuma teilte mit, daß Japans Teilnahme am Krieg mit der Eroberung Kiautschows nicht abgeschlossen sei. Deutschland müsse damit rechnen, daß es während des Krieges auch weiterhin dem japanischen Heere oder Flotte begegnen werde.

Der Heilige Krieg.

Konstantinopel, 29. Nov. Nachrichten aus Medsched zufolge steht der Wali von Medsched im Begriffe, mit einem starken Aufgebot aus den arabischen Stämmen der Whabiten gegen Bassorah zu marschieren, um dem Rufe der Kalifen zum Heiligen Kriege zu folgen. Der Wali soll mehr als 100 000 (?) Reiter mit sich führen.

Konstantinopel, 29. Nov. Die Unruhen in Persien erstrecken sich bereits auf das ganze Land. Die Regierung verzichtet auf die Neutralität und befahl allen Behörden und militärischen Stellen, sich der osmanischen Armee anzuschließen.

Freiherr von der Goltz nach der Türkei.

Berlin, 29. Nov. Wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, ist der Generalfeldmarschall von der Goltz von seiner Stellung als Generalgouverneur von Belgien enthoben und für die Dauer des mobilen Verhältnisses der Person des Sultans und dessen Hauptquartier zugeteilt worden. Zu seinem Nachfolger als Generalgouverneur von Belgien ist der General der Kavallerie Freiherr von Bissing ernannt worden.

Die deutsche Regierung gegen das französische Justizverbrechen.

Böln, 27. Nov. Der Berliner Vertreter der „Köln. Ztg.“ drahtet: Nach meinen Erkundigungen hat sofort nach dem Bekanntwerden der mitgeteilten unerhörten Kriegsgerichtsurteile gegen deutsche Militärärzte die deutsche Regierung durch Vermittlung des amerikanischen Botschafters die den Umständen nach nötigen Schritte getan.

Die Säuberung des Elsaß.

Strasbourg, 28. Nov. Eine Anzahl angesehenen einheimischer Bürger des Industriortes Groß-Moyenvre wurde wegen Spionageverdachts und Betätigung deutschfeindlicher Gesinnung auf Anregung der Kommandantur in Didenhofen verhaftet und in das Militärarresthaus nach Didenhofen gebracht. Die Militärbehörden säubern allmählich das Reichsland von den national unzuverlässigen Elementen.

Der ungarische Reichstag an den deutschen Reichstag!

Budapest, 27. Nov. Das Präsidium des ungarischen Reichstags sandte anläßlich seiner ersten Sitzung während des Krieges an das Präsidium des deutschen Reichstags ein Begrüßungstelegramm, in welchem es heißt: Wir sind von dem unerschütterlichen Glauben erfüllt, daß die Gerechtigkeit Gottes unserem großen Ringen um unsere gemeinsame gute Sache zum Siege verhelfen wird.

Aus dem Kreise Westerbург.

Westerburg, den 1. Dezember 1914.

Gewichtserhöhung für Feldpostbriefe. Vom 2. bis 8. Dezember einschließlich werden wieder Feldpostbriefe für das Feldheer im Gewicht von 250 bis 500 Gramm zugelassen.

Kriegsbrot.

Die Mutter hat es uns in der Kindheit gelehrt: Wer Brot fortwirft, tut Sünde. Heute, in den schweren Kriegsjahren, hat das Wort eine erhöhte Bedeutung. Es gilt, Englands Schandplan, uns auszuhungern, zu nichte zu machen. Noch ist Deutschlands Basis breit genug, um die Volksernährung auch in Kriegsjahren sicher zu stellen. Dazu bedarf es aber einer erhöhten Gewissenhaftigkeit aller Volkskreise. Im Hause, von Kanzeln und Rathedern aus soll diese Gewissenhaftigkeit und Ehrfurcht vor dem Brotkrümlein in das junge Geschlecht getragen werden. Die letzte Brotkruste, die man sonst wohl auf den Schulhöfen, unter den Tischen oder im Schulranzen findet, muß verschwinden. Es ist eine herrliche Gottesgabe, um die wir im Gebet des Herrn bitten:

„Unser täglich Brot gib uns heute.“ Das Brot gebe unserm Volke ein starkes und dankbares Geschlecht. So ist es richtiges Kriegsbrod.

Bezahlt die Schuhmacher gleich! Diese Mahnung muß gegenwärtig besonders laut erhoben werden. Das Leder hat nämlich, wie man uns mitteilt, eine große Preissteigerung erfahren. Zunächst nimmt die Zahl der Menschen, die Lederschuhe tragen, mit der Ausbreitung der Kultur immer mehr zu, während die Zahl der den Gerbereien zur Verfügung stehenden Häute nicht in demselben Maße vermehrt werden kann. Das allein übt schon einen großen Einfluß auf die Lederpreise aus. Auch die Industrie hat einen wachsenden Lederbedarf; dazu kommt, daß gegenwärtig für militärische Zwecke unheimliche Mengen Leder gebraucht werden und die Zufuhr von Rohleder aus Amerika abgeschnitten ist. In den ersten Tagen nach der Mobilmachung wurde das Leder noch zu den alten Preisen verkauft, dann aber schnellste der Preis um nahezu 50 Prozent in die Höhe. Häute, für die vor dem Krieg in den Schlachthäusern, Pfundpreise von 70 bis 72 Pf. bezahlt wurden, kosten jetzt 1 M. 60 Pf. das Pfund. Entsprechend hoch ist der Aufschlag der gegerbten Häute. Die Schuhmacher können den gewaltigen Aufschlag kaum durch eine entsprechende Preiserhöhung einholen, um so notwendiger ist aber, daß das Publikum der mitleidigen Lage, in der sich die Schuhmacher infolge der großen Steigerung des Lederpreises befinden, durch sofortige Bezahlung der gelieferten Arbeiten Rechnung trägt.

Das Eisene Kreuz.

Herr Kreisarzt Dr. P a c h n i o, Oberarzt d. H. bei der Feldfliegerabteilung, wurde schon vor einigen Wochen mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. — Sergeant Wilhelm G e r g, Sohn des Schreinermeisters Ed. Gerg von hier erhielt ebenfalls das Eisene Kreuz.

Niedererbach, 30. Nov. Das Eisene Kreuz erhielt der Reservist Johann N i n t von hier im Res.-Jusf.-Regt. No. 87 S. Komp. Er ist der dritte Krieger aus unserem Ort, welcher mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde.

Gadamar, 30. Nov. Herr Tierarzt Hannappel von hier, welcher sich z. Zt. als Oberveterinär auf dem westlichen Kriegsschauplatz befindet, wurde durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet.

Zehn Gebote des Nichtkämpfers.

Der bekannte Schriftsteller Reinhold Ortman stellt in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ folgende Gebote für Nichtkämpfer auf:

1. Du sollst unerschütterlich sein in dem Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache Deines Volkes, und Du sollst ohne törichte Ruhmredigkeit dies Vertrauen auch den Kleinmütigen in Deiner Umgebung mitzuteilen wissen.
2. Du sollst allezeit eingedenk sein, daß Du in der schweren Zeit der Prüfung Dir selber und Deinen persönlichen Interessen nicht besser dienen kannst, als indem Du alle Deine Kräfte und Gaben dem Wohle des Vaterlandes nutzbar machst.
3. Du sollst mit offener Hand der heldenmütigen Verwundeten gedenken, die für Dich und Deinen Herd gekämpft und geblutet haben.
4. Du sollst nicht abseits stehen, wenn es gilt, für die notleidenden Angehörigen der ins Feld gezogenen Krieger zu sorgen.
5. Du sollst rechtschaffen und, wenn es sein muß, mit Selbstverleugnung allen Deinen Verpflichtungen nachkommen, vor allem gegen diejenigen, die wirtschaftlich schwächer sind als Du.
6. Du sollst nachsichtig sein gegen Deinen Schuldner, wenn die Not der Zeit es ihm zeitweilen unmöglich macht, Dir gerecht zu werden.
7. Du sollst nicht persönlichen Vorteil ziehen wollen aus der Not Deines Volkes. Denn wer in solchen Zeiten danach trachtet, sich zu bereichern, der handelt ehrlos und verbrecherisch an seinem Vaterlande.
8. Du sollst für Dich und Deine Angehörigen auf jeden Luxus und auf alles üppige Wohlleben verzichten, solange Hunderttausende Deiner Brüder für Dich Mühsal und Entbehrung leiden.
9. Du sollst keinen anderen Nachrichten Glauben schenken, als denen, die von berufener Stelle beglaubigt sind. Die deutsche Heeresleitung belügt Dich nicht.
10. Dankbar und ohne Ueberhebung sollst Du jeden Erfolg der deutschen Waffen hinnehmen. Eine ungünstige Kunde aber oder ein schweres Leid, das höherer Wille durch den Verlust eines teuren Angehörigen über Dich verhängen könnte, sollst Du mit jener edlen Standhaftigkeit und jenem hohen Mute tragen, die allein des deutschen Mannes und des deutschen Weibes würdig sind.

Verordnung

über den

Verkehr mit Brot

die jeder Bäcker und Brotverkäufer in seinem Verkaufsraume aushängen muss, ist zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.

Herzliche Bitte.

Trotz des Krieges, der in diesem Jahre an die Mildeität der Menschen so große Anforderungen stellt, besonders in dieser Zeit vor Weihnachten, lassen wir unsere alljährliche Weihnachtsbitte hinausgehen zu unseren Freunden. Wir rechnen damit, daß wir unsern 364 geisteschwachen Pflegelingen den Tisch nicht so reichlich decken können wie sonst; da aber den meisten unserer Kinder das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit abgeht, würden sie es nicht begreifen können, wenn sie diesmal auf ihre Weihnachtsgeschenke ganz verzichten sollten. Sie vertrauen fest darauf, daß das Christkind für sie mit seinen Gaben auch in dieser Kriegszeit auf die Erde herniederkommt. Und wir vertrauen mit. Helft uns deshalb, Ihr lieben Freunde in Stadt und Land, den Tisch wieder decken. Jede, auch die kleinste Gabe in Bar zur Erfüllung mancher besonderer Wünsche, ist herzlich willkommen, ebenso dankbar anderes, wie Spielsachen, Bekleidungsstücke, Äpfel, Nüsse, Gebäck usw.

Der treue Gott, der in dieser ersten Zeit Großes an uns tut und von uns fordert, der auch der Ärmsten nicht vergißt, segne Gaben und Geber.

Erziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern b. Nassau a. L.
Martin, Pfarrer, Todt, Direktor.

Vorsitzender des Vorstandes.

Das Postcheckkonto der Anstalt ist Frankfurt a. M. 4000.

Danksagung.

Für die wohlthuenden Beweise herzlichen Teilnahme bei dem Heimgehe unserer lieben Mutter, Grossmutter und Urgrossmutter sagen wir allen, besonders Herrn Pfarrer Haas für die trostreichen Worte am Grabe unsern innigsten Dank.

Die Familien:

Wilhelm Schmidt,
Otto Schmidt,
Theodor Schmidt,
Huth.

Westerburg, Schwerte, Köln, 1. Dezember 1914.



Wegen dem Krieg verkaufe ich
Gold- und Silberwaren
Uhren- und Brillen

zu herabgesetzten Preisen

Wilh. Feger Ww.

Zum deutschen Haus.

Oberstadt Langstrasse 27.

Wollene Stricklumpen

Das Kilo 60 Pfg.

(tauscht um auf Ware)
Porzellanhandlung 5969

E. Feger,

Westerburg, Neustrasse 18.

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao

sind unübertroffen an Feinheit und Ausgiebigkeit. 5443

Alleinverkauf für Westerburg

bei **Hans Bauer,**

Kolonialwarenhandlung.

P. Kaesberger, Buchhandlung, Westerburg

- Religiöse Bilder —
- Heiligen-Statuen —
- Weihkessel — Leuchter
- Steh. und Hänge-Kreuze
- Goldcruzifixe —
- Rosenkränze —

Marktberichte.

Gadamar, 26. Nov. Durchschnittspreis pro Malter. Roter Weizen 21,50 Mk., weißer Weizen 21,00 Mk., Korn 17,00 Mk. Gerste 00,00 Hafer 10,60 Mk., Butter per Pfund 0,00 Mk., Eier 2 Stück 00 Pfg.